

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 11. Jänner 2019

1. Verordnung: Landesbeamten-Ruhebezug- und Versorgungsgenusszulagenverordnung

Verordnung der Landesregierung über die Mindestsätze für die Bemessung der Ruhebezugzulage und der Versorgungsgenusszulage für die Landesbeamten und deren Hinterbliebene (Landesbeamten-Ruhebezug- und Versorgungsgenusszulagenverordnung)

Auf Grund der §§ 79 Abs. 2 und 89 Abs. 2 des Landesbedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. 1/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 25/2011, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Mindestsatz für die Bemessung der Ruhebezugzulage (§ 79 Abs. 2 des Landesbedienstetengesetzes 1988) beträgt 933,06 Euro. Der Mindestsatz erhöht sich für den Ehegatten um 465,91 Euro und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 143,97 Euro.

(2) Der Mindestsatz für die Versorgungsgenusszulage (§ 89 Abs. 2 des Landesbedienstetengesetzes 1988) beträgt

- a) für den überlebenden Ehegatten 933,06 Euro; der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 143,97 Euro;
- b) für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 343,19 Euro und nach diesem Zeitpunkt 609,85 Euro;
- c) für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 515,30 Euro und nach diesem Zeitpunkt 933,06 Euro;
- d) für einen früheren Ehegatten 933,06 Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesbeamten-Ruhebezug- und Versorgungsgenusszulagenverordnung, LGBl.Nr. 101/2017, außer Kraft.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Mag. Markus Wallner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.